

# Geschäftsordnung DV ARA Thunersee / Inhaltsverzeichnis

## *1. Allgemeine Bestimmungen*

1	Kantonale Vorschriften
2	Teilnahme
3	Berechnung der Stimmkraft
4	Delegiertenausweis
5	Eingangskontrolle
6	Rügepflicht
7	Eröffnung
8	Eintreten
9	Beratung
10	Ordnungsantrag

## *2. Abstimmungen*

11	Allgemeines
12	Abstimmungsverfahren
13	Gruppensieger (Cupsystem)
14	Schlussabstimmung
15	Form
16	Stimmgleichheit
17	Konsultativabstimmung

## *3. Wahlen*

18	Wahlvorschläge
19	Wahlverfahren
20	Ungültiger Wahlgang
21	Ungültige Zettel
22	Ungültige Namen
23	Ermittlung
24	Zweiter Wahlgang
25	Los

## *4. Öffentlichkeit, Protokolle*

26	Delegiertenversammlung
27	Protokollführung

## *5. Schluss- und Übergangsbestimmungen*

28	Inkrafttreten
----	---------------

## *Beilage I*

Bestimmungen des OgR zur DV

# Gemeindeverband ARA Thunersee

## Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

Grundlage Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Thunersee erlässt, gestützt auf Artikel 28 Litera m des Organisationsreglementes vom 21.10.1998, folgende Bestimmungen:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Kantonale Vorschriften **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement stützt sich auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 und die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

<sup>2</sup> Wo nicht im Ermessensspielraum des Verbandes andere Bestimmungen festgelegt werden, gelten diese Erlasse subsidiär.

Teilnahme **Art. 2** <sup>1</sup> An der Delegiertenversammlung nehmen teil  
*a* die Delegierten der Verbandsgemeinden;  
*b* die Mitglieder des Vorstandes;  
*c* die Mitglieder der Resultateprüfungskommission;  
*d* der Betriebsleiter sowie der Verbandssekretär.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

Berechnung der Stimmkraft **Art. 3** <sup>1</sup> Für die Berechnung der Stimmkraft jeder Gemeinde ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik massgebend.

<sup>2</sup> Vorgehen und Zeitpunkt richten sich nach dem Berechnungsmodus bei der Erhebung der Pflichtabwassermenge.

Delegiertenausweis **Art. 4** Zusammen mit der Einladung stellt der Verband den Verbandsgemeinden den ihnen zustehenden Delegiertenausweis zu.

Eingangskontrolle **Art. 5** <sup>1</sup> Der Verbandssekretär führt eine Eingangskontrolle.

<sup>2</sup> Er stellt die anwesenden Personen, die vertretenen Gemeinden und deren Stimmen fest.

<sup>3</sup> Jeder Delegierte erhält gegen Abgabe des Delegiertenausweises eine Stimmkarte mit der ihm zustehenden Stimmzahl für offene Abstimmungen und Wahlen.

Rügepflicht	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Präsident des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eröffnet die Delegiertenversammlung,</li> <li>– gibt die Zahl der anwesenden Delegierten und deren Stimmkraft bekannt,</li> <li>– veranlasst die Wahl von zwei Stimmenzählern,</li> <li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>
Eintreten	<p><b>Art. 8</b> Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und</li> <li>– die Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.</li> </ul>

## 2. Abstimmungen

Allgemeines	<p><b>Art. 11</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li> <li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li> <li>– gibt den Delegierten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li> </ul>
-------------	--

Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li> <li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li> <li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li> <li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 13) ermitteln.</li> </ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Der Verbandssekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Der Vorstands-Antrag wird am Schluss dem letzten Sieger gegenüber gestellt.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 14</b> Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p><sup>2</sup> Sieben Delegierte mit insgesamt mindestens zehn Prozent aller Stimmen können eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p><b>Art. 16</b> Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>

### 3. Wahlen

Wahlvorschläge	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Gemeinden reichen Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter in den Vorstand und in die durch die Versammlung eingesetzten Kommissionen ein.</p> <p><sup>2</sup> Sie sprechen sich für die Nominierung gemeinsamer Mandatsträger untereinander ab.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand darf nur dann eigene Wahlvorschläge unterbreiten, wenn diese von den Gemeinden nicht eingereicht werden.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 19</b></p> <p><i>a</i> Der Präsident gibt die offiziellen Vorschläge bekannt.</p> <p><i>b</i> Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p><i>c</i> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung offen. Sieben Delegierte mit insgesamt zehn Prozent aller Stimmen können eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p><i>d</i> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.</p> <p><i>e</i> Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenden Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Verbandssekretär.</p> <p><i>f</i> Die Delegierten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,</li> <li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> <p><i>g</i> Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p><i>h</i> Die Stimmenzähler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Artikel 20),</li> <li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 21) und</li> <li>– ermitteln das Ergebnis (Artikel 22 und 23).</li> </ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 20</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 21</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li> <li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Verbandssekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 24** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

**Art. 25** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

#### 4. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegierten-  
versammlung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann die räumliche Trennung der Delegierten von den übrigen Anwesenden vornehmen.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Protokollführung

**Art. 27** <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

#### 5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 28** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die a. o. Delegiertenversammlung auf den 15. März 2000 in Kraft.

## Beilage I      Bestimmungen des OgR zur DV

Wählbarkeit	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Delegierte können die in den betreffenden Verbandsgemeinden Stimmberechtigten sein.
Unvereinbarkeit	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein.
Ausstand	<b>Art. 16</b> <sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung. Delegierte müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinn von Absatz 1 und 2 offenlegen.
<b>3.3 Delegiertenversammlung</b>	
Zusammensetzung	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden, welcher ihre jeweilige Stimmkraft nach Art. 25 vertritt.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p><sup>2</sup> Sieben Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage im voraus den Verbandsgemeinden zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahlvertretener Stimmen beschlussfähig.</p>

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.

Stimmkraft der  
Verbandsgemeinden

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über  
*a* eine Stimme für Gemeinden mit 750 oder weniger Einwohnern;  
*b* zwei Stimmen für Gemeinden mit 751 bis 2000 Einwohnern;  
*c* zwei Stimmen plus eine zusätzliche Stimme pro weitere 2000 Einwohner oder einen Bruchteil davon für die übrigen Gemeinden.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik

Verfahren

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.

<sup>2</sup> Sie wählt im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr.

<sup>3</sup> Sie beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen so, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

Zuständigkeiten  
1. Wahlen

**Art. 27** Die Delegiertenversammlung wählt  
*a* das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;  
*b* die Mitglieder der Resultateprüfungskommission;  
*c* die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies das betreffende Reglement so bestimmt;  
*d* die Mitglieder der durch sie eingesetzten nichtständigen Kommissionen.

2. Sachgeschäfte

**Art. 28** Die Delegiertenversammlung beschliesst  
*a* Änderungen des Organisationsreglements;  
*b* die Umwandlung in eine andere Rechtsform (Artikel 42);  
*c* die Auflösung des Verbandes (Artikel 43);  
*d* ein Finanzreglement;  
*e* weitere Reglemente, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind;  
*f* die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;  
*g* die Jahresrechnung;  
*h* den Voranschlag;  
*i* neue einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken;  
*j* neue wiederkehrende Ausgaben über 500 000 Franken;  
*k* die Genehmigung oder Rückweisung des Investitionsplans;  
*l* die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichts;  
*m* eine Geschäftsordnung für sich selbst.